Die Haftung des Aktionärs für gesetzwidrig empfangene Zahlungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Alfred Schüller

Referendar in Treuen i. V.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig

Großbetrieb für Dissertationsdruck

1914.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547026_0133

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.

§ 2. Die Haftung 3
§ 3. Aktionär und Gesellschaftsgläubiger 6
§ 4. Voraussetzungen der Haftung 15
§ 5. Verjährung 26

II. Die Haftung gegenüber der Gesellschaft.

§ 6. Aktionär und Gesellschaft 28
§ 7. Voraussetzungen der Haftung 32
§ 8. Gegenstand und Umfang der Haftung 40
§ 9. Verjährung 41

Literaturverzeichnis.

Anschütz u. **v. Völderndorff,** Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. BeilBd. zum Bd. 6. Erlangen 1885.

Archiv für zivilistische Praxis.

Bauer, Das Aktiengesetz in der Fassung des neuen Handelsgesetzbuches v. 10. 5. 1897. Leipzig 1899.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin und Leipzig 1896.

Brand, Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Berlin 1911.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. Stuttgart 1909.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. Tübingen und Leipzig 1902.

Denkschrift zu dem Entwurfe eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage. Berlin (Guttentag) 1897.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2 Teil 1 4. Aufl. 1909, Teil 2 3. Aufl. 1906. Halle.

Ehrenberg, Beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht. Jena 1880.

Eisele, Korrealität und Solidarität. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 77 S. 374 ff.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8. Aufl.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1908.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Esser, Die Aktiengesellschaft. 3. Aufl. Berlin 1907.

Gareis u. Fuchsberger, Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 (mit Ausschluß des Seerechts). Bd. 2. Berlin 1905.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Grünhut, Das Recht auf die Dividende und der Dividenkupon. In seiner Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 1 S. 375 ff. Wien 1874.

v. Hahn, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. Bd. 1. 2. Aufl. Braunschweig 1871.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. Bd. 2. 3./4. Aufl. Berlin 1911.

Juristische Wochenschrift.

Könige, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1899.

Keyßner u. Simon, Aktiengesellschaft. Berlin 1911.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 2. Berlin 1904.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2. 2. Aufl. Berlin 1913.

Litthauer-Mosse, Das Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 14. Aufl. Berlin 1911.

Makower, Das Handelsgesetzbuch mit Kommentar. Bd. 1. 13. Aufl. Berlin 1906.

Mitteis, Zur Lehre von den passiven Gesamtschuldverhältnissen. In der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 14 S. 419 ff. Wien 1887.

Munck, Zur Kritik des Entwurfs eines Handelsgesetzbuches. In Gruchots Beiträgen 5. Folge S. 697 ff. Berlin 1896.

Oberwinter in Gruchots Beiträgen Bd. 53 S. 769.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.

Pöhls, Das Recht der Aktiengesellschaften. Hamburg 1842.

Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Im Auftrage dieser Kommission herausgegeben von J. Lutz. Würzburg 1858.

Puchelt, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. Bd. 1. 4. Aufl., bearbeitet von Förtsch. Leipzig 1893.

Recht, Das. Herausgegeben von Soergel.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Leipzig 1875.

Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht. Berlin 1899.

Ring, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. 7. 1884. 2. Aufl. Berlin 1893.

Ritter, Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Berlin 1910.

Staub, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. 1. Aufl. Berlin 1891.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuche. 6.—9. Aufl. Berlin 1912.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Bd 2 Teil 1 3./4. Aufl, München 1908; Teil 2 5./6. Aufl., München und Berlin 1910; 7./8. Aufl., München und Berlin 1912.

Wieland, Kauf und Verkauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft im Verhältnis zu den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Rückzahlung der Einlagen der Aktionäre und die Herabsetzung des Grundkapitals. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 67 S. 1 ff. Stuttgart 1910.

Zeitschrift für Aktiengesellschaften und für Gesellschaften m. b. H. Herausgegeben von Syndikus Josef Bauer, Leipzig.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Begründet von Goldschmidt.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Begründet von Grünhut.

§ 1.

Einleitung.

Die Aktiengesellschaft ist eine unter eigenem Namen auftretende Vereinigung mit einem in Anteile zerlegten, in einer Geldziffer ausgedrückten Kapital und mit auf den Betrag der Anteile beschränkter Beitragspflicht der Mitglieder.[1]) Das Mitglied (der Aktionär) haftet nur nach innen, d. h. der Aktiengesellschaft, nicht nach außen, d. h. den Gläubigern der Aktiengesellschaft, und ist in der Regel nur verpflichtet, den festen Nennbetrag der Aktie zu leisten. Mit anderen Worten: Der Aktionär haftet den Gesellschaftsgläubigern überhaupt nicht, der Gesellschaft nur auf den Betrag seiner Aktie.[2]) Dieser Grundsatz wird durchbrochen durch § 217 HGB.:

> Die Aktionäre haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzbuches entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben. Was ein Aktionär in gutem Glauben als Gewinnanteil oder als Zinsen bezogen hat, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

---

[1]) Lehmann S. 367ff.

[2]) § 178 HGB.; vgl. Ehrenberg S. 407.

Danach haften die Aktionäre den Gläubigern der Gesellschaft für gesetzwidrig empfangene Zahlungen. Nach der Fassung des Gesetzes kann die Gesellschaft den Anspruch aus § 217 HGB. für sich auch im Interesse der Gläubiger nicht erheben.[3]) Ein Anspruch der Gesellschaft gegen die Aktionäre auf Erstattung gesetzwidrig empfangener Zahlungen wird jedoch durch § 217 HGB. nicht ausgeschlossen. Er beruht auf den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 812 ff. BGB.).[4])

Wir haben sonach zu unterscheiden:

I. Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern;

II. Haftung gegenüber der Gesellschaft.

Im allgem. deutschen Handelsgesetzbuche gab es eine derartige Bestimmung nicht. Es bestand nur ein Rückforderungsrecht der Aktiengesellschaft selber nach den allgemeinen Vorschriften. Doch waren die Aktionäre, die in gutem Glauben Zinsen und Dividenden empfangen hatten, durch Art. 218 ADHGB. gegen diesen Gesellschaftsanspruch geschützt.[5]) Den Gläubigern der Aktiengesellschaft war im allgem. deutschen Handelsgesetzbuche keine Möglichkeit gegeben, sich an die Aktionäre, die rechtswidrige Zahlungen empfangen hatten, zu halten. Die Praxis half sich damit, daß sie Art. 198 ADHGB., der bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Verpflichtung

[3]) Herrschende Ansicht.

[4]) ROHG. Bd. 18 S. 156, Bd. 23 S. 173; RGZ. Bd. 13 S. 28, Bd. 32 S. 89.

[5]) vgl. Ehrenberg S. 407 Anm. 16.

zur Herausgabe des rechtswidrig Empfangenen an die Gesellschaftsgläubiger festsetze, auf das Verhältnis des Aktionärs zum Gesellschaftsgläubiger entsprechend anwandte.[6])

I. Die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.

§ 2.

Die Haftung.

Nach § 217 HGB. haften die Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit sie gesetzwidrige Zahlungen von der Gesellschaft erhalten haben. Es wird also — wie in § 1 ausgeführt — der Grundsatz, daß die Aktionäre den Gesellschaftsgläubigern überhaupt nicht haften, durchbrochen. Der Aktionär, der gesetzwidrige Zahlungen empfangen hat, haftet den Gesellschaftsgläubigern mit seinem gesamten Vermögen. Er haftet, „soweit" er den Vorschriften des Handelsgesetzbuches entgegen Zahlungen von der Gesellschaft erhalten hat.[1]) Seine Haftung wird also durch den Betrag bezw. Wert[2]) des

---

[6]) ROHG. Bd. 18 S. 157, Bd. 23 S. 173; RGZ. Bd. 19 S. 115; Renaud S. 671 ff.; Puchelt S. 563; and. M. Staub, Komm. z. ADHGB. 1. Aufl. § 6 zu Art. 218, § 9 zu Art. 245.

[1]) § 217 Abs. 1 Satz 1 HGB.

[2]) vgl. unten § 4.

Empfangenen begrenzt.[3]) Er haftet nicht mit dem Empfangenen.[4])

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Hierunter sind alle Schulden der Gesellschaft zu verstehen.[5]) Es ist gleichgültig, auf welchem Rechtsgrunde, z. B. Vertrag, unerlaubte Handlung usw., sie beruhen[5]) und ob sie innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbetriebes entstanden sind.[6]) Besteht keine Verbindlichkeit der Gesellschaft, so ruht die Haftung des Aktionärs. Sie ist von dem Bestehen einer Gesellschaftsschuld abhängig. Der Aktionär, der gesetzwidrige Zahlungen erhalten hat, gleicht einem Bürgen, und zwar einem solchen, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wie ein Gläubiger, dem gegenüber sich ein Dritter für seine Forderung an den Schuldner selbstschuldnerisch verbürgt hat, braucht der Gesellschaftsgläubiger nicht erst die Gesellschaft — die Schuldnerin — zu verklagen. Denn sein Anspruch gegen den Aktionär ist seinem Anspruche gegen die Gesellschaft nicht subsidiär.[7]) Der Gesellschaftsgläubiger kann sich

---

[3]) Makower S. 560; Litthauer-Mosse § 217 Anm. 2; Cosack S. 745; Brand S. 560; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78.

[4]) And. M. Staub S. 811; Ritter S. 268; Pinner S. 105; Lehmann, Recht der AG. S. 430ff.; Lehmann, Lehrb. S. 437. Sie vertreten die Ansicht, daß der Aktionär mit dem Empfangenen haftet.

[5]) Ebenso Ritter S. 175; Brand S. 559; Lehmann, Lehrb. S. 282.

[6]) Makower S. 347; Recht 1906 Nr. 450; JW. 1902 S. 188.

[7]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78; Brand S. 559; Staub S. 811.

vielmehr ohne weiteres an den Aktionär, der eine gesetzwidrige Zahlung empfangen hat, halten. Wie für die Verpflichtung des Bürgen der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend ist,[8]) so richtet sich auch die Haftung des Aktionärs nach der jeweiligen Höhe der Gesellschaftsschuld. Daß sie durch den Betrag bezw. Wert des Empfangenen begrenzt wird, ändert daran nichts. Auch der Bürgschaftsvertrag kann bestimmen, daß der Bürge nur bis zu einem bestimmten Betrage für die Hauptverbindlichkeit einzustehen hat. In diesem Falle ist ebenfalls der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit für die Verpflichtung des Bürgen maßgebend; der Bürge haftet aber nicht über diesen bestimmten Betrag hinaus.[9]) Wie dem Bürgen die Einreden des Hauptschuldners zustehen,[10]) so kann auch der Aktionär die Einreden der Gesellschaft[11]) geltend machen, was sich aus der akzessorischen Natur der Haftung erklärt.

Bei dieser Übereinstimmung der Haftung des Aktionärs, der gesetzwidrig Zahlungen empfangen hat, mit der Haftung des Bürgen bestehen m. E. keine Bedenken, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die selbstschuldnerische Bürgschaft auf die Haftung des Aktionärs entsprechend anzuwenden.[12])

---

[8]) § 767 Abs. 1 Satz 1 BGB.

[9]) Staudinger 5./6. Aufl. S. 1410.

[10]) § 768 BGB.

[11]) vgl. § 3 IV.

[12]) vgl. § 3 II.

§ 3.

Aktionär und Gesellschaftsgläubiger.

I. Der in § 217 HGB. geregelte Anspruch richtet sich nach dem Wortlaute des Paragraphen nur gegen die Aktionäre, und zwar nur gegen diejenigen, die im Widerspruche zum Gesetze von der Aktiengesellschaft Zahlungen empfangen haben. Es ist gleichgültig, ob der Empfänger noch in dem Augenblicke Aktionär ist, in welchem die Forderung des Gesellschaftsgläubigers entsteht, oder in welchem er von einem Gesellschaftsgläubiger in Anspruch genommen wird, da der Anspruch gegen ihn durch den früheren Empfang begründet ist. Der Aktionär muß jedoch in seiner Eigenschaft als Aktionär die Leistung erhalten haben. Ist sie ihm als Gläubiger der Gesellschaft — er hat z. B. Waren geliefert — gewährt worden, so greift § 217 HGB. nicht Platz.

Dem Aktionär steht in dieser Hinsicht der Dividendenscheininhaber gleich, auch wenn er nicht Aktionär ist.[1] Auch der Inhaber von Genußscheinen haftet in dieser Weise, wenn in den Genußscheinen Aktionärrechte verbrieft sind.[2] Dagegen findet unser Paragraph auf die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie

---

[1] ROHG. Bd. 18 S. 159; Behrend S. 897 Anm. 31; Goldmann Ziff. 5; Staub S. 811; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78; Ritter S. 267; and. M. Bauer S. 51; Ring S. 407.

[2] Behrend S. 931 Anm. 37.

auf Beamte der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Tantiemen keine Anwendung. Ebensowenig werden von ihm Dritte betroffen, die ohne rechtlichen Grund etwas von der Gesellschaft erlangt haben und keine Aktionäre sind.

II. Die Aktionäre haften den Gläubigern der Gesellschaft. Nach Makower,[3]) Litthauer-Mosse,[4]) Goldmann[5]) und Brand[6]) besteht zwischen der Aktiengesellschaft und den Aktionären, die gesetzwidrige Zahlungen empfangen haben, ein Gesamtschuldverhältnis den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber. Cosack[7]) vertritt die Ansicht, daß die Aktionäre als Gesamtschuldner haften. Ritter[8]) ist der Meinung, daß „zwischen den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern kein Gesamtgläubigerverhältnis" bestehe. Ferner nehmen Brand[6]) und Goldmann[9]) an, daß mehrere Gesellschaftsgläubiger im Verhältnis zueinander Gesamtgläubiger sind. Mit Ausnahme von Makower lassen sie alle ihre Ansicht ohne Begründung. Makower[10]) kommt auf Grund folgender Erwägungen zu dem Ergebnisse, daß die Aktiengesellschaft und die nach § 217 HGB. haftenden Aktionäre

---

[3]) Makower S. 560.
[4]) Litthauer-Mosse § 217 Anm. 2.
[5]) Goldmann Anm. 1 Ziff. 4.
[6]) Brand S. 559.
[7]) Cosack S. 745.
[8]) Ritter S. 268.
[9]) Goldmann Anm. 1 Ziff. 3.
[10]) Makower S. 560, 433, 342 ff.

Gesamtschuldner sind: Der Aktionär gleicht nach ihm einem Kommanditisten mit der einzigen Abweichung, daß die Grenze der Haftung beim Aktionär durch die Höhe des rechtswidrig Empfangenen, beim Kommanditisten durch die Höhe des im Verhältnis nach außen abgegebenen Einlageversprechens abzüglich der geleisteten Einlage gebildet wird. Auf die Kommanditgesellschaft finden nach § 161 Abs. 2 HGB. die Vorschriften über die offene Handelgesellschaft Anwendung, soweit nicht in den Bestimmungen über die Kommanditgesellschaft etwas anderes enthalten ist. Es findet also in Ermangelung entgegenstehender Vorschriften § 128 HGB., wonach die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich haften, auf die Haftung des Kommanditisten, mithin auch — in entsprechender Weise — auf die des Aktionärs Anwendung.

Folgt man seinen Ausführungen, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß die Aktionäre den Gesellschaftsgläubigern als Gesamtschuldner haften, aber nicht zu dem Resultate Makowers, daß zwischen der Gesellschaft und den Aktionären ein Gesamtschuldverhältnis den Gesellschaftsgläubigern gegenüber bestehe.

Wir müssen, um diese Streitfrage zu entscheiden, die Beziehungen zwischen den Gesellschaftsgläubigern, den Aktionären, die rechtswidrig Zahlung empfangen haben, und der Gesellschaft näher betrachten. Es lassen sich folgende Beziehungen unterscheiden:

1. die Gesellschaftsgläubiger untereinander,
2. die Gesellschaftsgläubiger und die Aktiengesellschaft,
3. die Aktionäre untereinander,
4. die Aktionäre und die Aktiengesellschaft.

Auf die in der Literatur lebhaft erörterte Frage, ob beim Gesamtschuldverhältnisse eine Einheit oder Mehrheit von Obligationen vorliegt, einzugehen, liegt keine Veranlassung vor, da es sich insoweit um eine Konstruktionsfrage handelt, die für die hier anzustellende Untersuchung ohne Bedeutung ist. Es sei nur darauf hingewiesen, daß von der herrschenden Meinung Einheit des Entstehungsgrundes und Einheit der Leistung als wesentliche Begriffsmerkmale gefordert werden.[11])

1. Sind die Gesellschaftsgläubiger im Verhältnis zueinander Gesamtgläubiger des Aktionärs?

Wir müssen unterscheiden, ob die Gesellschaft ein Rückforderungsrecht hat oder nicht.

a) Die Gesellschaft ist zur Rückforderung berechtigt.

In diesem Falle steht es dem Aktionär frei, an einen der Gesellschaftsgläubiger oder an die Gesellschaft zu leisten. Erstattet nun der Aktionär den Betrag bezw. Wert des rechtswidrig Empfangenen der Gesellschaft, so ist er frei. Die Gesellschaftsgläubiger können sich nicht mehr an ihn halten. Es kann also zwischen den Gesellschaftsgläubigern kein Gesamtgläubigerverhältnis vorliegen,

[11]) vgl. Dernburg § 161; Enneccerus S. 799 ff.; Endemann S. 895 ff.; Planck Bd. 2 S. 307 ff.; Staudinger Bd. 2 S. 391 ff.; Mitteis S. 419 ff.; Eisele S. 478.

da dieses erlöschen könnte, ohne daß eine Befriedigung der Gesamtgläubiger durch den Schuldner erfolgte.

b) Der Gesellschaft steht kein Rückforderungsrecht zu.

Es sind also nur die Gläubiger der Gesellschaft berechtigt, vom Aktionär Zahlung zu verlangen, aber ein jeder nur in Höhe seiner Forderung. Ist also seine Forderung geringer als der Betrag bezw. Wert, den der Aktionär rechtswidrig erhalten hat, so kann er nur den seiner Forderung entsprechenden Teilbetrag vom Aktionär verlangen. Dies spricht aber gegen die Annahme eines Gesamtgläubigerverhältnisses, da jeder Gesamtgläubiger berechtigt ist, dieselbe ganze Leistung zu fordern.

2. Besteht zwischen den Gesellschaftsgläubigern und der Gesellschaft ein Gesamtgläubigerverhältnis zum Aktionär?

Voraussetzung ist, daß die Gesellschaft ein Rückforderungsrecht hat. Die gestellte Frage ist zu verneinen, einerseits auf Grund der Ausführungen unter 1 b, andererseits deshalb, weil die Einheit des Entstehungsgrundes fehlt. Der Anspruch der Gesellschaftsgläubiger beruht auf § 217 HGB., der der Gesellschaft auf §§ 812 ff. BGB.

3. Haften die Aktionäre, die rechtswidrig Zahlung empfangen haben, den Gesellschaftsgläubigern als Gesamtschuldner?

Nach § 217 HGB. haften die Aktionäre für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, „soweit" sie rechtswidrig Zahlung erhalten haben. Die Haftung des einzelnen Aktionärs wird also durch die Höhe bezw. den Wert des gesetz-

widrig Empfangenen begrenzt (vgl. § 2). Es ist demnach nicht jeder Aktionär verpflichtet, dieselbe ganze Leistung zu bewirken. Dadurch scheint die Annahme eines Gesamtschuldverhältnisses ausgeschlossen zu sein. Trotzdem ergibt sich die Existenz eines Gesamtschuldverhältnisses den Gesellschaftsgläubigern gegenüber.

Wie in § 2 (S. 5) dargelegt worden ist, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Bürgschaft auf die Haftung des Aktionärs entsprechend anwendbar. § 769 BGB. bestimmt:

> „Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen".

Es haften also, in entsprechender Anwendung dieses Paragraphen, die Aktionäre, die gesetzwidrig Zahlung empfangen haben, als Gesamtschuldner.

Daß die Haftung der Aktionäre durch den Betrag bezw. Wert des Empfangenen begrenzt wird, steht der analogen Anwendung dieses Paragraphen nicht entgegen. Denn es ist auch bei der Mitbürgschaft sehr wohl denkbar, daß die Beträge, mit welchen mehrere Mitbürgen einzustehen sich verpflichtet haben, bei den einzelnen Mitbürgen verschieden sind.[12]) Trotzdem haften sie als Gesamtschuldner, ein jeder auf den Betrag, für welchen er sich verbürgt hat.

---

[12]) Crome § 295 Anm. 43.

4. Besteht zwischen der Gesellschaft und den Aktionären, die rechtswidrig Zahlung empfangen haben, ein Gesamtschuldverhältnis den Gesellschaftsgläubigern gegenüber?

Da die Gesellschaft ihren Gläubigern auf Grund von Rechtsgeschäften, die Aktionäre den Gesellschaftsgläubigern auf Grund des Gesetzes haften, so fehlt der einheitliche Entstehungsgrund. Es kann also kein Gesamtschuldverhältnis vorliegen.

Bei dieser Erörterung sind unter Gesamtschuldverhältnissen nur die „echten" Gesamtschuldverhältnisse verstanden worden. Neben diesen „echten" Gesamtschuldverhältnissen ist in der Literatur noch der Begriff der „unechten" Gesamtschuldverhältnisse aufgestellt worden.[13]) Hierunter werden die Fälle verstanden, in denen eine Verpflichtung mehrerer auf denselben Leistungsinhalt aus verschiedenen, ganz unabhängig voneinander entstandenen Schuldverhältnissen begründet ist. Wie aus der vorstehenden Untersuchung hervorgeht, liegen verschiedene Entstehungsgründe im Falle 4 vor. Aber es fehlt die Identität der Leistung. Infolgedessen ist hier auch kein „unechtes" Gesamtschuldverhältnis vorhanden.

Daß kein Gesamtschuldverhältnis vorliegt, ergibt sich auch aus den Rechtssätzen über die Entstehungsweise von Gesamtschuldverhältnissen. Ein Gesamtschuldverhältnis wird durch das Gesetz oder durch Rechtsgeschäft begründet. Ein Rechtsgeschäft, das auf die Ent-

---

[13]) Eisele S. 478.

stehung eines Gesamtschuldverhältnisses gerichtet ist, ist aber hier nicht abgeschlossen worden, und das Gesetz sagt andererseits nichts davon, daß ein Gesamtschuldverhältnis vorliegt.

III. Der Gesellschaftsgläubiger kann gleichzeitig gegen die Gesellschaft und mehrere Aktionäre klagen.[14]) Er kann nur Zahlung an sich, nicht Zahlung an einen anderen Gesellschaftsgläubiger oder an die Gesellschaft verlangen. Sein Recht, den Anspruch geltend zu machen, kann er nur dann nicht ausüben, wenn über das Gesellschaftsvermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, da in diesem Falle der Konkursverwalter dieses Recht für alle Gesellschaftsgläubiger wahrnimmt.[15]) Sein Anspruch ist nicht davon abhängig, ob die Gesellschaft gegen den betreffenden Aktionär ein Rückforderungsrecht hat oder nicht.[16]) Er kann erhoben werden, ohne daß der Gesellschaftsgläubiger zuvor gegen die Gesellschaft klagen müßte.[17]) Es ist nicht notwendig, daß der Gesellschaftsgläubiger bereits zur Zeit der rechtswidrigen Zahlung eine Forderung gegen die Gesellschaft hat; es ist nur erforderlich, daß er bei Geltendmachung des Anspruchs gegen den Aktionär Gläubiger der Gesellschaft ist.

---

[14]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78.

[15]) § 217 Abs. 2 HGB.

[16]) Denkschr. S. 145.

[17]) Staub S. 811; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78; Pinner S. 106; Munk S. 744; and. M. Renaud S. 672, 677.

IV. Gegen den Anspruch eines Gesellschaftsgläubigers stehen dem belangten Aktionär die Einwendungen zu, die in seiner Person begründet sind, sowie diejenigen, die die Gesellschaft erheben kann. Letzteres erklärt sich daraus, daß nur der Gläubiger, der eine Forderung gegen die Gesellschaft hat, sich wegen dieser Forderung an den Aktionär, der rechtswidrig Zahlung erhalten hat, halten kann, daß er also, wenn der Aktionär die Einwendungen der Gesellschaft nicht vorbringen könnte, auf diese Weise die Einwendungen der Gesellschaft gegen seine Forderung umgehen könnte. Es ergibt sich ferner aus einer analogen[18]) Anwendung des § 768 BGB.

1. Hat der Aktionär einem Gesellschaftsgläubiger den Betrag bezw. Wert[19]) des rechtswidrig Empfangenen ausgehändigt und wird er von einem zweiten Gesellschaftsgläubiger in Anspruch genommen, so kann er diesem die Einrede der Zahlung entgegensetzen. Ebenso ist er befreit, wenn er bereits der Gesellschaft das Empfangene zurückerstattet hat, vorausgesetzt, daß diese ein Rückforderungsrecht hatte. Ferner kann er vorbringen, er habe gegen den klagenden Gesellschaftsgläubiger eine Gegenforderung. Er kann auch die Einrede der Verjährung vorschützen.

2. Außer diesen ihm persönlich zustehenden Einwendungen kann er auch solche vorbringen, die der Ge-

---

[18]) vgl. § 2.

[19]) vgl. § 4.

sellschaft zustehen. Er kann also einwenden, daß die Gesellschaft den gegen ihn klagenden Gesellschaftsgläubiger befreits befriedigt habe, daß der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft verjährt sei, daß der Gesellschaftsgläubiger mit seiner Klage gegen die Gesellschaft rechtskräftig abgewiesen sei, daß ein Prozeß zwischen der Gesellschaft und dem Gläubiger wegen der Forderung rechtshängig sei.[20]) Ferner kann er einredeweise geltend machen, daß der Gesellschaft ein Anfechtungsrecht[21]) oder ein Aufrechnungsrecht[22]) gegen die Forderung des Gesellschaftsgläubigers zustehe. Doch sind diese beiden Einreden nur dilatorisch. Der Aktionär kann sie nur so lange vorschützen, als die Gesellschaft zur Anfechtung und Aufrechnung berechtigt ist.

3. Dagegen kann der Aktionär nicht einwenden, daß durch die rechtswidrige Zahlung das Gesellschaftsvermögen nicht unter den Betrag des Grundkapitals herabgemindert worden sei, oder daß der Gesellschaftsgläubiger von der Gesellschaft Befriedigung erlangen könne.

§ 4.

Voraussetzungen der Haftung.

I. Objektive Voraussetzung der Haftung der Aktionäre gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ist die Tat-

---

[20]) vgl. RGZ. Bd. 49 S. 343/44.

[21]) Analog § 770 Abs. 1 BGB.

[22]) Analog § 770 Abs. 2 BGB.

sache, daß die Aktionäre Zahlungen von der Gesellschaft entgegen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erhalten haben. Hierunter fallen unrechtmäßige Dividenden, Zinsen, unrechtmäßige Bauzinsen, zurückgezahlte Einlagen, unrechtmäßige Liquidationserlöse, unzulässige Vergütungen für wiederkehrende Leistungen, unrechtmäßige Zahlungen aus dem Reservefonds. Nicht notwendig ist es, daß durch die gesetzwidrige Zahlung das Grundkapital beeinträchtigt wird.[1])

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Eine unrechtmäßige Dividendenzahlung liegt z. B. vor, wenn Dividenden verteilt worden sind, ohne daß ein Reingewinn erzielt worden ist,[2]) wenn die Summe der ausgezahlten Dividenden den Reingewinn übersteigt,[2]) wenn Dividenden vor Aufstellung der Bilanz (sogen. Abschlagsdividenden) ausgeschüttet werden, dagegen nicht, wenn Dividenden nach kürzeren als Jahresfristen verteilt werden, da das Geschäftsjahr kürzer als das Kalenderjahr sein kann.[3])

2. Die Zahlung von Zinsen ist ausdrücklich durch § 215 Abs. 1 HGB. verboten.

3. Bauzinsen sind nur dann rechtmäßig, wenn sie in dem Gesellschaftsvertrage den Aktionären in bestimmter Höhe auf eine beschränkte Zeit zugebilligt sind; der Zeit-

---

[1]) Denkschr. S. 145.

[2]) § 213 HGB.

[3]) Makower S. 557; OLG. Hamburg in ZHR. Bd. 37 S. 551; Brand S. 556; and. M. Behrend § 133 Anm. 24.

punkt, mit welchem die Zahlung der Bauzinsen aufhören soll, muß nach dem Kalender bestimmt sein.[4])

4. Die Zurückzahlung von Einlagen ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich verboten; daß sie aber nicht zulässig ist, ergibt sich aus §§ 213 u. 215 Abs. 1 HGB.

Hiervon gibt es aber zwei Ausnahmen:

a) Beim Ankaufe eigener Aktien durch die Gesellschaft.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkaufe ausgeführt wird, nicht erwerben.[5]) Tut sie es trotzdem, so ist das Rechtsgeschäft gültig,[6]) da nur eine Ordnungsvorschrift („soll nicht") verletzt ist. Kauft nun die Aktiengesellschaft eine eigene Aktie, so erhält der verkaufende Aktionär seine Einlage in Gestalt des Kaufpreises zurückgezahlt.[7])

---

[4]) § 215 HGB.; vgl. ROHG. Bd. 22 S. 13.

[5]) § 226 Abs. 1 HGB.

[6]) Bolze Bd. 8 S. 261, Bd. 12 S. 285; Ritter S. 278; Staub 8. Aufl. S. 764.

[7]) Auf den Ankauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft kann hier nicht näher eingegangen werden, da dieses Thema außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt. Es wird auf folgende Literatur verwiesen: Wieland, Kauf und Verkauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft im Verhältnisse zu den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Rückzahlung der Einlagen der Aktionäre und die Herabsetzung des Grundkapitals, in ZHR. Bd. 67 S. 1 ff.; Makower S. 581 ff.; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 93 ff.; Brand S. 580 ff.; Ritter S. 278 ff.; Staub 8. Aufl. S. 763 ff.

b) Ferner ist die Zurückzahlung von Einlagen zulässig im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals; jedoch müssen hierbei die gesetzlichen Vorschriften [8]) beobachtet werden.

5. Unrechtmäßige Liquidationserlöse liegen vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft verteilt wird, bevor ein Jahr nach der dritten Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden, verstrichen ist.[9])

6. Unrechtmäßige Vergütungen für wiederkehrende Leistungen sind die nicht aus dem Reingewinn gedeckten Zahlungen für wiederkehrende Leistungen, wenn und insoweit sie den Wert der Leistungen übersteigen.[10])

7. Da der Reservefonds zur Deckung von Verlusten, die sich aus der Bilanz ergeben, bestimmt ist,[11]) so ist jede Zahlung aus ihm an die Aktionäre unrechtmäßig.

8. Wie steht es nun, wenn die Zahlung auf Grund eines gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verstoßenden Generalversammlungsbeschlusses erfolgte. Liegt dann eine rechtswidrige Zahlung vor?

Man muß unterscheiden, ob durch diesen Beschluß unverzichtbare und öffentlichrechtliche oder dispositive und statutarische Vorschriften verletzt sind.[12])

---

[8]) §§ 288 ff. HGB.

[9]) § 301 HGB.

[10]) Ritter S. 267; Brand S. 558 ff.

[11]) § 262 HGB.

[12]) vgl. Brand S. 560; Staub 9. Aufl. S. 812; Lehmann, Recht der AG. S. 430 ff.; Lehmann, Lehrb. S. 417; Cosack S. 740 ff.

a) Jeder Beschluß, der eine öffentlichrechtliche Gesetzesbestimmung verletzt, ist nichtig. Mithin kann sich der Aktionär nicht auf ihn berufen.[13])

b) Verletzt der Beschluß dispositive Vorschriften des Gesetzes oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, so kann er durch Klage beim Landgericht binnen Monatsfrist angefochten werden.[14]) Ist die Anfechtungsklage erfolgreich durchgeführt und der Beschluß durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden, so ist jede auf Grund dieses Beschlusses erfolgte Zahlung rechtswidrig, und es tritt die Haftung nach § 217 HGB. ein.

Ist aber die Anfechtungsfrist von einem Monat verstrichen, ohne daß eine Anfechtung des Beschlusses stattgefunden hat, so wird der Beschluß gültig. Somit ist jede, auf ihn sich gründende Zahlung nicht rechtswidrig. Infolgedessen ist eine Haftung des Aktionärs, der eine derartige Zahlung erhalten hat, ausgeschlossen, selbst wenn er beim Empfang gewußt hat, daß dispositive gesetzliche oder statutarische Bestimmungen durch den Beschluß verletzt worden sind.[15])

Ritter S. 341 ff.; Keyßner-Simon § 265 Anm. 1; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78; and. M. Pinner S. 105; Goldmann Anm. I Ziff. 8; RGZ. Bd. 32 S. 96.

[13]) Cosack S. 742; Brand S. 560; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78; Ritter S. 341; Staub S. 812.

[14]) §§ 271 ff. HGB.

[15]) Brand S. 560; Staub S. 812; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78; and. M. Goldmann Ziff. 8; Pinner S. 105; Ritter S. 268.

9. Haftet der Aktionär, wenn er auf Grund einer unrichtigen Bilanz Dividenden erhalten hat?

Die Bilanz wird vom Vorstande der Aktiengesellschaft hergestellt,[16]) vom Aufsichtsrate begutachtet und dann von der Generalversammlung durch Beschluß genehmigt.[17]) Die vom Vorstande in der Generalversammlung vorgelegte, mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats versehene Bilanz stellt nur einen Entwurf dar.[18]) Sie kann von der Generalversammlung geändert werden. Ihre endgültige Feststellung erfolgt durch den Genehmigungsbeschluß der Generalversammlung.

Hinsichtlich dieses Beschlusses gilt dasselbe, was soeben (Nr. 8) über die Generalversammlungsbeschlüsse ausgeführt worden ist. Werden durch diesen Beschluß zwingende öffentlichrechtliche Vorschriften[19]) verletzt, so ist er nichtig,[20]) mithin die Bilanz hinfällig. Die Dividendenzahlung ist gesetzwidrig. Verstößt der Beschluß gegen dispositive gesetzliche oder statutarische Bestimmungen, so ist der Beschluß anfechtbar.[21]) Wird er erfolgreich angefochten, so ist die Bilanz ungültig und die Dividendenverteilung rechtswidrig. Wird er innerhalb der An-

[16]) § 260 Abs. 2 HGB.

[17]) § 260 Abs. 1 HGB.

[18]) Brand S. 660; Makower S. 688; Staub 8. Aufl. S. 882; and. M. Ritter S. 323.

[19]) § 261 HGB.

[20]) Brand S. 661.

[21]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 159; Brand S. 661; Makower S. 688; Ritter S. 325.

fechtungsfrist nicht angefochten oder die Anfechtungsklage abgewiesen, dann ist der Beschluß gültig, mithin die Dividendenzahlung zulässig.

10. Ist der Liquidationserlös unter Beobachtung der Gläubigerschutzvorschriften an die Aktionäre verteilt worden und meldet sich nachträglich ein Gläubiger der Gesellschaft, so tritt keine Haftung der Aktionäre aus § 217 HGB. ein, weil die Auszahlung nicht unrechtmäßig war.[22]) Aber es bleibt noch eine Haftung der Aktionäre aus ungerechtfertigter Bereicherung.[23])

II. Der Aktionär muß das Empfangene durch „Zahlung" bekommen haben. Nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuches findet eine „Zahlung" nur bei Erfüllung von Geldschulden[24]) statt. Wollte man von diesem Gesichtspunkte aus den § 217 HGB. betrachten, dann würden die Aktionäre den Gesellschaftsgläubigern nur haften, wenn sie gesetzwidrig Geldleistungen erhalten hätten. Wenn also die Gesellschaft Aktionären unrechtmäßigerweise Waren u. a. geliefert hätte, so würden die betreffenden Aktionäre von der Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern befreit sein. Dies dürfte aber keineswegs dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Man wird daher hier unter „Zahlungen" allgemein „Leistungen" zu verstehen haben.

---

[22]) Staub S. 814 Anm. 20; and. M. Oberwinter bei Gruchot Bd. 53 S. 769.

[23]) §§ 812 ff. BGB.

[24]) z. B. §§ 244, 272 BGB.

III. Die rechtswidrigen Leistungen müssen seitens der Gesellschaft erfolgt sein. Da für diese ihre Organe handeln, so muß also durch das zuständige Gesellschaftsorgan die unrechtmäßige Zahlung geleistet worden sein. Auch wenn ein Dritter auf Weisung dieses Organs und für Rechnung der Gesellschaft an einen Aktionär gesetzwidrig gezahlt hat, haftet dieser Aktionär gemäß § 217 HGB. Dagegen tritt diese Haftung nicht ein, wenn der Dritte für eigene Rechnung Zahlung geleistet hat.

IV. Diese objektiven Voraussetzungen reichen in zwei Fällen nicht aus, um eine Haftung der Aktionäre zu begründen: bei Zahlung von Dividenden und von Zinsen. Hier fordert das Gesetz[25]) noch eine subjektive Voraussetzung: den bösen Glauben des Empfängers. Bei allen anderen rechtswidrigen Zahlungen ist es unerheblich, ob der Aktionär, an den die Zahlung erfolgte, beim Empfange derselben gut- oder bösgläubig war.

Was hierbei unter „Zinsen" zu verstehen ist, darüber gehen die Meinungen auseinander: Es werden folgende vier Ansichten vertreten. Mit dem Wort „Zinsen" seien gemeint:

a) Zinsen,[26]) d. h. hier: feste, vom Reingewinn unabhängige, nach den Nennbeträgen der Aktien oder sonstwie abgestufte Leistungen;[27])

---

[25]) § 217 Abs. 1 Satz 2 HGB.

[26]) Anschütz u. v. Völderndorff S. 627; RGZ. Bd. 77 S. 91.

[27]) Ritter S. 265.

b) Dividenden, die fälschlicherweise als Zinsen bezeichnet worden sind,[28]) also prozentuale Zahlungen, die dem Reingewinn entnommen sind, sofern dieser nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist;

c) Bauzinsen[29]) (vgl. § 4 I Nr. 3);

d) sowohl Dividenden, die fälschlicherweise als Zinsen bezeichnet worden sind, als auch Bauzinsen.[30])

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß unter „Zinsen" „Zinsen der unter a bezeichneten Art" nicht verstanden werden können.

§ 215 Abs. 1 HGB. bestimmt ausdrücklich, daß „Zinsen von bestimmter Höhe" für die Aktionäre weder bedungen noch ausgezahlt werden dürfen. Es besteht also ein generelles Zinsverbot. Der gute Glaube des Aktionärs ist beim Empfange solcher Zinsen ausgeschlossen, da der Aktionär wissen mußte, daß die Zahlung von Zinsen verboten ist.

Weiter spricht gegen diese Ansicht unter a die Entstehungsgeschichte des § 217 HGB.

§ 217 Abs. 1 Satz 2 ist dem Art. 218 ADHGB. fast wörtlich nachgebildet. Durch ihn sollen die Aktionäre in demselben Umfange geschützt sein wie durch Art. 218.[31])

---

[28]) Puchelt S. 564; Könige Nr. 126; Ring S. 409.

[29]) Staub S. 813; Esser S. 67; Goldmann Ziff. 10.

[30]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78; Rießer S. 101; Pinner S. 106.

[31]) Denkschr. S. 145.

Auch Art. 218 spricht von „Zinsen". Wenn also hier mit „Zinsen" „Zinsen der unter a bezeichneten Art" gemeint wären, dann würde dies auch für § 217 Abs. 1 Satz 2 HGB. gelten. Wie sich nun aus dem Protokolle zum allgem. deutschen Handelsgesetzbuche[32]) ergibt, sind unter „Zinsen" nur „diejenigen Dividenden und Dividendenanteile" zu verstehen, „welche hin und wieder mit dem Namen „Zinsen" bezeichnet werden; „bestimmte Zinsversprechen sind unzulässig". Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß im Art. 218 mit dem Worte „Zinsen" „Zinsen der unter a bezeichneten Art" nicht gemeint sind. Mithin sind auch in § 217 HGB. unter „Zinsen" „Zinsen der unter a bezeichneten Art" nicht zu verstehen. Wir schließen uns demgemäß der Ansicht an, die oben unter d aufgeführt ist.

Die Bestimmung über den Schutz des Aktionärs, der in gutem Glauben Zahlungen als Zinsen oder Dividenden erhalten hat, ist mit Rücksicht auf die Sicherheit des Aktienverkehrs getroffen worden.[33])

Der gute Glaube muß beim Empfange der Dividenden oder Zinsen vorhanden sein. Es genügt nicht, daß der Aktionär bei der Feststellung der Dividende in gutem Glauben war, sondern er muß die Dividende auch gutgläubig erhalten haben.[34]) Klagt also ein Aktionär auf

---

[32]) Prot. S. 336.

[33]) Prot. S. 335 ff., 1044.

[34]) Gareis-Fuchsberger S. 536; Esser S. 67; and. M. Grünhut in seiner Zeitschrift Bd. 1 S. 398.

die festgestellte Dividende und wendet der Konkursverwalter ein, dieselbe sei nur fiktiv, so kann sich der Aktionär nicht darauf stützen, daß er bei der Feststellung der Dividende gutgläubig gewesen sei.[35])

Dem gutgläubigen Aktionär steht gleich der Dividendenscheininhaber, der in gutem Glauben Zahlungen als Dividenden erhalten hat.[36])

Unter gutem Glauben ist hier die nicht grob fahrlässige Überzeugung des rechtmäßigen Empfanges der Zahlung zu verstehen.[37]) Der Empfänger ist also bösgläubig, wenn ihm bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Zahlung unrechtmäßig ist.[38]) Der Aktionär ist sonach nicht gutgläubig, wenn er z. B. vor Ablauf des Geschäftsjahres eine Abschlagsdividende erhalten hat.[39]) Wenn dagegen der Aktionär die Bilanz nicht selbst geprüft hat, oder wenn er zu der Generalversammlung, in welcher die Dividende festgestellt wurde, nicht erschienen ist, oder wenn er an dieser Generalversammlung teilgenommen hat oder selbst bei der Feststellung der unrechtmäßigen Dividende tätig gewesen ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß er bösgläubig ist.

---

[35]) ROHG. Bd. 18 S. 157.

[36]) ROHG. Bd. 18 S. 159.

[37]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78; Makower S. 559; Brand S. 560; Ritter S. 268.

[38]) vgl. BGB. § 932 Abs. 2.

[39]) Renaud S. 677; Lehmann, Recht der AG. S. 430 ff.; Ring S. 395.

Denn er ist nicht verpflichtet, die Bilanz und deren Grundlagen zu prüfen,[40] und die wenigsten Aktionäre werden die Fähigkeit besitzen, zu beurteilen, ob bei der Herstellung der Bilanz allen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprochen worden ist. Es ist daher von dem Gesellschaftsgläubiger, der den Aktionär in Anspruch nimmt, zu beweisen,[41] daß dem Aktionär Tatsachen bekannt waren oder auch bei Anwendung eines geringen Grades von Sorgfalt hätten bekannt sein müssen, aus denen er die Unzulässigkeit der Dividendenzahlung hätte erkennen können, z. B. wenn er aus Mitteilungen, die in der Generalversammlung, an der er teilgenommen hatte, gemacht wurden, sei es von einem Mitgliede des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder von einem anderen Aktionäre, ersehen konnte, daß die Zahlung von Dividenden unrechtmäßig war.

§ 5.

Verjährung.

Der Anspruch der Gesellschaftsgläubiger gegen den Aktionär, der rechtswidrig Zahlung erhalten hat, verjährt

---

[40] v. Hahn S. 630: Ring S. 408; and. M. Pöhls S. 239.

[41] Esser S. 67; Brand S. 561; Lehmann-Ring Bd. 2 S. 78: Cosack S. 657; Pinner S. 108; Goldmann Ziff. 11: Staub 9. Aufl. S. 813; Lehmann, Recht der AG. § 85a; and. M. Staub 6./7. Aufl.: Ritter S. 268: Makower S. 559.

in fünf Jahren vom Empfange der Zahlung an.[1]) Im übrigen gelten hier die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches[2]) über die Verjährung.[3])

Da der Aktionär, der gesetzwidrige Zahlung empfangen hat, nur insoweit haftet wie die Gesellschaft selbst, so kommt es ihm zustatten, wenn die Forderung des Gläubigers gegen die Gesellschaft bereits vor Ablauf von fünf Jahren nach Empfang der rechtswidrigen Zahlung verjährt.[4])

Wenn eine vor der rechtswidrigen Zahlung begründete Forderung gegen die Gesellschaft erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Zahlungsempfang fällig wird, so kann sich dieser Gesellschaftsgläubiger an den Aktionär, der ungesetzlich Zahlung erhalten hat, nicht mehr halten, da sein Anspruch aus § 217 HGB. gegen den Aktionär bereits verjährt ist. Eine analoge Anwendung des § 159 Abs. 3 HGB., wonach die Verjährung erst mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Gesellschaftsverbindlichkeit beginnt, erscheint ausgeschlossen,[5]) da § 217 Abs. 3 HGB. ausdrücklich sagt, daß die Verjährung mit dem Empfange der Zahlung ihren Beginn nimmt.

---

[1]) § 217 Abs. 3 HGB.

[2]) §§ 194 ff. BGB.

[3]) Art. 2 EG. z. HGB.

[4]) vgl. § 159 Abs. 1 HGB.

[5]) Brand Nr. 3; and. M. Ritter S. 268; Makower IId; vgl. Munk in GruchotsBeitr. 5. Folge S. 697 ff.

II. Die Haftung gegenüber der Gesellschaft.

§ 6.

Aktionär und Gesellschaft.

I. Die Haftung des Aktionärs gegenüber der Gesellschaft beruht auf §§ 812 ff. BGB. Ebenso wie der Aktionär haftet der Gesellschaft der Dividendenscheininhaber, selbst wenn er nicht Aktionär ist.[1]) Ferner steht ihm gleich der Inhaber von Genußscheinen, wenn in den Genußscheinen Aktionärrechte verbrieft sind.[2])

II. Gehaftet wird der Gesellschaft. Diese wird bei der Geltendmachung ihres Anspruchs durch den Vorstand vertreten.[3]) Ist nun der Aktionär, der belangt werden soll, Mitglied des Vorstandes, so muß man folgende Fälle unterscheiden:

1. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen und hat jedes Mitglied das Recht, die Gesellschaft selbständig zu vertreten, so kann der Anspruch gegen den Aktionär, der zugleich Vorstandsmitglied ist, von einem jeden der übrigen Mitglieder des Vorstandes geltend gemacht werden.

2. Setzt sich der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammen und bestimmt der Gesellschaftsvertrag, daß die Vorstandsmitglieder die Gesellschaft nur alle zusammen

---

[1]) ROHG. Bd. 18 S. 159.

[2]) Behrend S. 931 Anm. 37.

[3]) § 231 Abs. 1 HGB.

vertreten können, so könnte der Vorstand gegen den Aktionär, der dem Vorstande angehört, nichts unternehmen. In diesem Falle bieten sich der Gesellschaft folgende Möglichkeiten, um ihren Anspruch auf Rückerstattung gegen das betreffende Vorstandsmitglied durchzusetzen:

a) Die Generalversammlung beschließt, diesen Anspruch geltend zu machen. Die Ausführung dieses Beschlusses liegt in den Händen des Aufsichtsrats.[4])

b) Die Generalversammlung kann mit der Durchführung dieses Beschlusses besondere Vertreter, die sie zu wählen hat, betrauen.[5])

c) Die Bestellung dieses Aktionärs zum Vorstandsmitgliede wird widerrufen, was jederzeit möglich ist.[6])

3. Besteht der Vorstand aus nur einer Person,[7]) so klagt dieser gegen den Aktionär.

4. Ist nur eine Person zum Vorstande bestellt und ist diese mit dem Aktionär, der rechtswidrig Zahlungen erhalten hat, identisch, so sind dieselben drei Möglichkeiten gegeben wie im Falle 2. Der Generalversammlungsbeschluß auf Geltendmachung des Anspruches wird entweder vom Aufsichtsrate oder von besonderen Vertretern durchgeführt oder die Bestellung zum Vorstande wird widerrufen. Erfolgt der Widerruf, so ist ein neuer Vor-

---

[4]) § 247 Abs. 1 HGB.

[5]) § 268 HGB.

[6]) § 231 Abs. 3 HGB.

[7]) § 231 Abs. 2 HGB.

stand zu bestellen, der nun den Anspruch gegen den früheren Vorstand verwirklicht.

5. Dasselbe wie im Falle 4 gilt, falls mehrere Vorstandsmitglieder — sei es mit selbständiger, sei es mit Gesamtvertretungsmacht — vorhanden sind, sämtlich Aktionäre sind und alle rechtswidrig Zahlung erhalten haben.

III. 1. Befindet sich die Aktiengesellschaft in Liquidation, so realisieren die Liquidatoren[8]) den Anspruch der Gesellschaft gegen die Aktionäre, die gesetzwidrig Zahlung empfangen haben, und zwar ist bei Einzelvertretungsmacht jeder Liquidator dazu legitimiert, bei Gesamtvertretungsmacht haben sämtliche Liquidatoren den Anspruch geltend zu machen.

2. Ist ein Aktionär, der unrechtmäßig Zahlung erhalten hat, Liquidator, so kann, falls Gesamtvertretungsmacht vorliegt, entweder der Aufsichtsrat den Beschluß der Generalversammlung auf Geltendmachung des Anspruches verwirklichen,[9]) oder hierzu können besondere Vertreter von der Generalversammlung gewählt werden,[10]) oder die Generalversammlung kann den betreffenden Liquidator abberufen.[11]) Bei Einzelvertretungsmacht kann ein jeder der anderen Liquidatoren den Anspruch geltend machen.

---

[8]) § 295 Abs. 1 HGB.

[9]) §§ 298 Abs. 2, 294 Abs. 2, 247 HGB.

[10]) §§ 298 Abs. 2, 294 Abs. 2, 268 HGB.

[11]) § 295 Abs. 3 HGB.

3. Sind sämtliche Liquidatoren Aktionäre, die unrechtmäßige Leistungen erhalten haben, so kann entweder der Aufsichtsrat, nachdem die Generalversammlung beschlossen hat, den Anspruch der Gesellschaft gegen sie durchzusetzen, auf Rückerstattung klagen oder die Generalversammlung zur Durchführung ihres Beschlusses besondere Vertreter wählen oder sämtliche Liquidatoren abberufen und neue Liquidatoren bestellen, denen dann die Verwirklichung dieses Gesellschaftsanspruches obliegt.

Die Generalversammlung kann aber nur solche Liquidatoren abberufen, die nicht vom Gerichte ernannt worden sind. Die Abberufung vom Gericht bestellter Liquidatoren kann nur durch das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrates oder von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitales erreichen, erfolgen.[12])

IV. Wird über das Vermögen der Aktiengesellschaft das Konkursverfahren eröffnet, so macht der Konkursverwalter als gesetzlicher Vertreter der Gemeinschuldnerin den Anspruch der Gesellschaft gegen die Aktionäre, denen zu Unrecht Leistungen gewährt worden sind, geltend.[13]) Stellt sich heraus, daß er selbst zu diesen Aktionären gehört, so kann ihn das Gericht vor der auf seine Ernennung folgenden Gläubigerversammlung von Amts wegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amtes entlassen.[14])

[12]) § 295 Abs. 3 HGB.

[13]) § 6 KO.

[14]) § 84 KO.

Das Gericht hat einen neuen Konkursverwalter zu ernennen. Es kann aber auch von seiner Entlassung absehen und einen besonderen Verwalter ernennen, der den Anspruch gegen den Konkursverwalter geltend zu machen hat.[15])

V. Der Aktionär, der von der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, kann einwenden, daß er nicht mehr bereichert ist,[16]) sei es nun, daß er das Empfangene einem Dritten unentgeltlich zugewendet hat, an den sich die Gesellschaft halten kann, falls infolgedessen die Verpflichtung des Aktionärs zur Herausgabe des Empfangenen ausgeschlossen ist,[17]) sei es nun, daß er bereits einem Gesellschaftsgläubiger, der ihn in Anspruch genommen hat, Zahlung in Höhe des Empfangenen geleistet hat. Ferner kann er die Einreden der Verjährung und Aufrechnung vorschützen.

§ 7.

Voraussetzungen der Haftung.

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in § 812 ein allgemeines Prinzip aufgestellt: danach ist zur Herausgabe verpflichtet, „wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat".

---

[15]) vgl. Jaeger Bd. 2 S. 26/27.

[16]) § 818 Abs. 3 BGB.

[17]) § 822 BGB.

Voraussetzung des Bereicherungsanspruches der Gesellschaft ist also:

1. daß der Aktionär durch die Leistung der Gesellschaft oder in sonstiger Weise etwas erlangt hat;
2. daß dies auf Kosten der Gesellschaft und
3. ohne rechtlichen Grund geschehen ist.

1. Es muß eine Vermögensverschiebung eingetreten sein, und zwar müssen Bestandteile des Gesellschaftsvermögens in das Vermögen des Aktionärs übergegangen sein. Dieser Vermögensübergang kann in unserem Falle nur durch die Leistung der Gesellschaft erfolgt sein. In „sonstiger Weise" kann er nicht stattgefunden haben. Unter dem „etwas" ist „die Gesamtheit der hinübergelangten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der dafür gegebenen Werte und der auf dem Empfangenen ruhenden Lasten"[1] zu verstehen.

2. Diese Vermögensverschiebung muß „auf Kosten" der Gesellschaft erfolgt sein. Es muß also das Vermögen der Gesellschaft vermindert worden sein.

3. Der Vermögensübergang muß „ohne rechtlichen Grund" stattgefunden haben. Darüber, was hierunter zu verstehen ist, gehen die Ansichten auseinander.[2] Auf sie einzugehen, würde zu weit führen. Nach Staudinger[3] ist das Fehlen eines rechtlichen Grundes immer dann

[1] RGZ. Bd. 54 S. 141, Bd. 44 S. 136.

[2] vgl. Planck S. 933; Staudinger S. 1649; Endemann S. 1239; Enneccerus S. 1114 und die daselbst angegebene Literatur.

[3] Staudinger S. 1649.

anzunehmen, „wenn eine Vermögensverschiebung zwar innerhalb der vom Rechte gesetzten Schranken vor sich gegangen ist, daher (formell) zu Recht besteht, im Verhältnis zwischen dem Verlierenden und dem Gewinnenden aber als (materiell) ungerecht erscheint". Es fallen hierunter alle Fälle, in welchen durch die Zahlung gegen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches verstoßen worden ist.[4])

II. Dieses allgemeine Prinzip wird durch verschiedene Vorschriften ergänzt und erläutert, von denen die nachstehenden für uns in Frage kommen.

1. Ist die Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit bewirkt worden und hat der Leistende gewußt, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern.[5]) Das Gesetz verlangt also, wenn die Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgte, Unkenntnis des Leistenden vom Nichtbestehen der Schuld.

2. Ferner ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet, wenn der Zweck der Leistung in der Weise bestimmt war, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.[6]) Diese Verpflichtung ist ausgeschlossen, wenn auch der Leistende das Gesetz verletzt hat, es sei denn, daß es sich um Eingehung einer Verbindlichkeit handelt.[7]) Es genügt, daß dem Em-

---

[4]) vgl. § 3.

[5]) § 814 BGB.

[6]) § 817 Satz 1 BGB.

[7]) § 817 Satz 2 BGB.

pfänger der Zweck der Leistung bekannt war. Nicht notwendig ist, daß der Empfänger sich bewußt war, daß er durch die Annahme sich einer Gesetzesverletzung schuldig machte,[8]) oder daß dem Leistenden zu Bewußtsein gekommen ist, daß er durch die Leistung gegen ein Gesetz verstieß.[9])

III. Wir haben demnach zu unterscheiden, ob die Leistung der Gesellschaft an den Aktionär zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder zu einem anderen Zwecke bewirkt worden ist.

1. Die Leistung erfolgte zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit.

Diese Verbindlichkeit kann durch den Gesellschaftsvertrag, z. B. Vergütung für wiederkehrende Leistungen, oder durch einen Generalversammlungsbeschluß, z. B. betreffs Kapitalsrückzahlungen bei Herabsetzung des Grundkapitals, entstehen (vgl. § 4 I S. 18 ff.). Hier handelt es sich um Forderungen, die den Aktionären als solchen zustehen. Auch hier ist, wie bei der Haftung des Aktionärs gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, wesentlich, ob der Generalversammlungsbeschluß zwingende oder dispositive Vorschriften des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrags verletzt, und ob — bei Verstoß gegen dispositive Bestimmungen — eine Anfechtung erfolgt oder nicht. Die Anfechtung kann sich auch auf zivilrechtliche Gründe, z. B. Täuschung, stützen.

---

[8]) RGZ. Bd. 72 S. 48 ff.

[9]) Staudinger S. 1668.

a) Verstößt der Beschluß gegen zwingende Vorschriften, so ist er nichtig. Es ist also keine Verbindlichkeit entstanden.

b) Sind dagegen durch den Beschluß dispositive Vorschriften verletzt worden, so wird der Beschluß, wenn er innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten wird, gültig. Es besteht also ein Forderungsrecht des Aktionärs. Dasselbe gilt bei erfolgloser Anfechtung des Beschlusses.

c) Wird der Beschluß wegen Verletzung dispositiver Vorschriften oder aus zivilrechtlichen Gründen erfolgreich angefochten und durch Urteil für nichtig erklärt, so ist kein Forderungsrecht des Aktionärs zur Entstehung gelangt, da der Beschluß als von Anfang an nichtig anzusehen ist.[10])

Im Falle a und c darf das auszahlende Gesellschaftsorgan bei der Zahlung von der Nichtigkeit des Beschlusses keine Kenntnis haben. Ist ihm die Nichtigkeit des Generalversammlungsbeschlusses bekannt und zahlt es trotzdem dem Beschlusse entsprechend, so steht der Gesellschaft kein Rückforderungsrecht zu. Sie kann aber das Organ — den Vorstand — haftbar machen.[11]) Oder die Unkenntnis wird durch Irrtum oder Täuschung hervorgerufen. Es ist unerheblich, ob der Irrtum entschuldbar war oder nicht, Tatsachen betraf oder ein Rechtsirrtum war.[12]) Ein

---

[10]) vgl. § 142 BGB.

[11]) § 241 HGB.

[12]) RGZ. Bd. 60 S. 421.

bloßer Zweifel des Leistenden an der Existenz der Schuld steht der Kenntnis des Nichtbestehens nicht gleich.[13])

Im Falle b sowie in dem Falle, daß das Forderungsrecht des Aktionärs auf dem Gesellschaftsvertrage beruht, hat das Gesellschaftsorgan durch die Zahlung eine bestehende Schuld erfüllt. Es liegt also keine ungerechtfertigte Bereicherung der Aktionäre vor. Mithin ist auch kein Rückforderungsrecht der Gesellschaft vorhanden.[14])

Ist das Forderungsrecht des Aktionärs durch den Gesellschaftsvertrag begründet, so wäre es denkbar, daß das Gesellschaftsorgan sich über den Umfang des Rechtes geirrt und zuviel geleistet hätte. Hinsichtlich dieses Mehrbetrages ist die Rückforderung zulässig.

2. In allen anderen Fällen (vgl. § 4 I S. 15 ff.) handelt es sich um keine Erfüllung von Verbindlichkeiten. Denn die Aktionäre haben gar keine Forderung an die Gesellschaft. Die durch die Zahlung eingetretene Bereicherung der Aktionäre ist eine ungerechtfertigte, weil sie unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften[15]) erfolgte. Die Gesellschaft kann also auf Grund von § 812 BGB. Klage gegen die betreffenden Aktionäre erheben.

Sie könnte ihre Klage auch auf § 817 Satz 1 BGB. stützen. Denn der Zweck der Leistung geht dahin, dem Aktionär etwas zu verschaffen, was das Gesetz verbietet.

---

[13]) JW. 1904 S. 39; RGZ. Bd. 59 S. 352 ff., Bd. 72 S. 199.

[14]) And. M. RGZ. Bd. 32 S. 96.

[15]) z. B. §§ 215, 213, 216 usw. HGB.

Die Annahme dieser Leistung ist gesetzwidrig. Jedoch liefe die Gesellschaft hier Gefahr, daß ihr entgegengehalten wird, daß das leistende Gesellschaftsorgan sich der Gesetzesverletzung schuldig gemacht habe. In diesem Falle würde die Klage abgewiesen werden, weil die Rückforderung unzulässig ist.[16]) Dieser Einwand ist aber nur gegen die Klage aus § 817 Satz 1 BGB., nicht gegen die Klage aus § 812 BGB. gegeben.[17])

IV. Ob sich aber der von der Gesellschaft belangte Aktionär bei unrechtmäßigem Empfange von Zinsen und Dividenden auf seinen guten Glauben berufen kann, darüber sind die Ansichten geteilt: Nach der einen Ansicht[18]) ist der gute Glaube des Aktionärs gegenüber dem Anspruche der Gesellschaft unbeachtlich, weil sich Satz 2 des § 217 Abs. 1 HGB. nur auf die in § 217 Abs. 1 Satz 1 geregelte Verpflichtung beziehen ließe. Dagegen vertreten andere[19]) den Standpunkt, daß der Aktionär durch seinen guten Glauben auch der Gesellschaft gegenüber geschützt sei, da das Gesetz[20]) ausdrücklich „in keinem Falle" sage.

---

[16]) § 817 Satz 2 BGB.

[17]) Staudinger S. 1671; Planck S. 949.

[18]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 79; Pinner S. 106; Cosack S. 765.

[19]) Ritter Nr. 1; Litthauer-Mosse Anm. 8; Keyßner-Simon Nr. 3; Makower Anm. III; Staub S. 815 Anm. 22; Goldmann Ziff. 15; Zeitschr. f. AG. Bd. 19 S. 173; JW. 1911 S. 991; RGZ. Bd. 77 S. 90.

[20]) § 217 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Dieser letzteren Ansicht dürfte beizupflichten sein. Nach dem allgem. deutschen Handelsgesetzbuche war der Aktionär bei gutgläubigem Empfange von Dividenden und Zinsen vor allen Ansprüchen geschützt.[21]) Dies sprach ausdrücklich Art. 218 aus:

> „Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben".

Nach der Denkschrift[22]) soll der gutgläubige Aktionär in demselben Umfange geschützt werden wie durch die bisherigen Vorschriften. Hieraus ist zu entnehmen, daß sich der § 217 Abs. 1 Satz 2 nicht nur auf die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger, sondern auch auf die Ansprüche der Gesellschaft beziehen soll. Mit diesem Ergebnisse stimmt auch das Gesetz überein, da es ausdrücklich betont, daß alle in gutem Glauben als Dividenden oder Zinsen bezogenen Zahlungen „in keinem Falle" zurückzuerstatten seien.

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, daß wenn man annehmen wollte, die Aktionäre, die gesetzwidrig Dividenden in gutem Glauben empfangen haben, hafteten der Gesellschaft, man zu dem Ergebnisse kommen würde, daß ein Gesellschaftsgläubiger, der den Anspruch der Gesellschaft an den Aktionär pfänden würde, Zahlung seitens des Aktionärs an sich verlangen könnte, obwohl nach § 217

---

[21]) So denn auch die herrschende Ansicht.

[22]) Denkschr. S. 145.

Abs. 1 Satz 2 die Zahlung an die Gesellschaftsgläubiger in jedem Falle ausgeschlossen sein soll.[23])

Beim Empfange anderer Leistungen als Zinsen und Dividenden ist der gute Glaube wesentlich für den Umfang der Herausgabepflicht.[24]) Jedoch ist zu beachten, daß hierbei der Begriff des guten Glaubens weiter gefaßt ist als in § 217 Abs. 1 Satz 2 HGB., denn er umfaßt hier auch die fahrlässige Nichtkenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes.

§ 8.

Gegenstand und Umfang der Haftung.

Der Aktionär, der rechtswidrig Zahlungen empfangen hat, haftet der Gesellschaft auf Herausgabe des Empfangenen. Diese Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was er auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erworben hat.[1]) Bei subjektiver oder objektiver Unmöglichkeit der Herausgabe hat der Aktionär den Wert zu ersetzen.[2]) Für die Wertbestimmung ist der Zeitpunkt des Empfanges der Be-

---

[23]) Burchard in ZHR. Bd. 71 S. 410, 409.

[24]) vgl. § 8.

[1]) § 818 Abs. 1 BGB.

[2]) § 818 Abs. 2 BGB.

reicherung maßgebend.[3]) Der Aktionär ist jedoch weder zur Herausgabe noch zum Wertersatze verpflichtet, wenn er nicht mehr bereichert ist.[4]) Er ist also frei, soweit er das Empfangene bezw. dessen Wert nicht mehr hat oder die durch den Empfang eingetretene Bereicherung wieder weggefallen ist.[5]) Hat er Geld erhalten und dieses zur Tilgung seiner Schulden verwendet, so ist die Bereicherung nicht weggefallen.[6])

Unter gewissen Umständen tritt aber eine schärfere Haftung des Aktionärs ein: Er haftet nach den allgemeinen Vorschriften,[7]) wenn der Anspruch der Gesellschaft rechtshängig geworden ist,[8]) oder wenn er den Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfange kannte oder später erfuhr.[9]) Hier haftet er auch für entgangene Nutzungen und auch wenn die Bereicherung wieder verloren gegangen ist.

§ 9.

Verjährung.

Ob § 217 Abs. 3 HGB. auch auf den Anspruch der Gesellschaft gegen den Aktionär, der rechtswidrig Zahlungen

---

[3]) Crome S. 1008.
[4]) § 818 Abs. 3 BGB.
[5]) JW. 1908 S. 404 ff.
[6]) Recht 1912 Nr. 1295.
[7]) §§ 291, 292, 987 ff. BGB.
[8]) § 818 Abs. 4 BGB.
[9]) § 819 Abs. 1 BGB.

empfangen hat, anwendbar ist, darüber gehen die Ansichten auseinander. Die Mehrheit der Schriftsteller verneint die Frage.[1]) Staub[2]) sucht die gegenteilige Ansicht, daß § 217 Abs. 3 HGB. auch für den Gesellschaftsanspruch gelte, damit zu begründen, daß der Gesetzgeber die Aktionäre gegen Rückforderungen in absehbarer Zeit schützen wollte, und daß der Wortlaut „die nach diesen Vorschriften begründeten Ansprüche" dahin zu verstehen sei, daß auch die Gesellschaftsansprüche darunterfallen. Doch vermag er damit nicht zu überzeugen. Daß § 217 Abs. 1 Satz 2 auch gegenüber dem Gesellschaftsanspruche anwendbar ist, ergibt sich aus den in § 7 IV aufgeführten Gründen. Ähnliche Gründe lassen sich aber dafür, daß § 217 Abs. 3 HGB. auch auf den Gesellschaftsanspruch zu beziehen ist, nicht anführen. Daß der Gesetzgeber die Aktionäre gegen die Gesellschaftsansprüche möglichst bald sichern wollte, läßt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht entnehmen. Dagegen aber, daß unter „den nach diesen Vorschriften begründeten Ansprüchen" die Gesellschaftsansprüche fallen, spricht der Umstand, daß § 217 Abs. 1 HGB., der mit der Bezeichnung „nach diesen Vorschriften" gemeint ist, nur von der Haftung der Aktionäre gegenüber den Gesellschafts-

---

[1]) Lehmann-Ring Bd. 2 S. 79; Ritter Nr. 1; Makower Anm. III; Goldmann Ziff. 16; Litthauer-Mosse Anm. 10; Brand Nr. 4c.

[2]) Staub Anm. 23 S. 815.

gläubigern, aber nicht gegenüber der Gesellschaft handelt.[3]) Es ist daher die Ansicht, daß § 217 Abs. 3 HGB. auch für den Anspruch der Gesellschaft gilt, abzulehnen. Dieser unterliegt vielmehr der dreißigjährigen Verjährung.[4])

---

[3]) vgl. § 1.

[4]) § 195 BGB.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.